

lichen Rechtslebens im weitesten Sinne des Wortes. Auch bisher ungedruckte Stücke sind aufgenommen worden, von denen die bayerische Auerenordnung von 1467 (S. 298) besonders lebhaft begrüßt werden wird. Als Bauerntum wird nicht allein die bäuerliche Landwirtschaft gefaßt, sondern die Sammlung erhellt allgemein die Rechtsverhältnisse der ländlichen Leute, soweit diese nicht den besonderen Rechtskreisen Adel und Kirche angehören. Das älteste zum Abdruck gebrachte Stück ist die Nachricht vom Ackerbau der Germanen bei Livius, das jüngste die Beschwerdeschrift des Armen Konrad von 1514. Die deutschen Landschaften sind ziemlich gleichmäßig herangezogen worden, man findet bäuerliche Quellen ebenso aus Tirol wie aus dem Baltikum. Die Auswahl innerhalb dieser zeitlichen und räumlichen Grenzen muß als äußerst geschickt bezeichnet werden. Die berücksichtigten Quellen beleuchten wohl vollständig die Fragen des bäuerlichen Rechtslebens und bieten zumeist charakteristische Beispiele, die zur Verallgemeinerung geeignet sind. Besondere Aufmerksamkeit des Herausgebers gilt der ostdeutschen Kolonisation, der Erbpacht sowie der bäuerlichen Selbsthilfe im späten Mittelalter. Die Sammlung will ein Lesebuch sein und die Grundlage für bauerngeschichtliche Übungen historischer, juristischer und landwirtschaftlicher Seminare bilden. Wie bei den übrigen Germanenrechten ist den lateinischen Quellen eine deutsche Übersetzung beigegeben worden. Die Absicht des Bearbeiters hätte eine besonders sorgfältige Betreuung der Texte, Regesten und Übersetzungen erwarten lassen. In dieser Hinsicht bedeutet die Sammlung jedoch eine Enttäuschung. Druckfehler, auch sinnentstellende, sind häufig (S. 10: Betätigung statt Bestätigung, S. 47: emendem wohl statt emendent, S. 217: credere statt cedere, 168 letzte Zeile des lat. Textes fehlt wohl iudicem). Die Interpunktion ist durchweg unzureichend, verschiedentlich falsch. Die Übersetzungen sind voll von teilweise grotesken Fehlern. Einige Beispiele für falsche oder schiefe Verdeutschung einzelner Worte: baco fettes Schwein (S. 43), epistolarii Geistliche (S. 47), peragere vereinbaren (S. 52), runcalis Grundstück (S. 54), libertus Freier (S. 69), sexus Art (S. 73), consortes Verwandte (S. 76), novale Brachland (S. 84), devotissimus verdienstlich (S. 84), exemplar Vorlage (S. 85), septinginti et viginti 72 (S. 88), idonei testes gültige Zeugen (S. 93), hospites Dienstleute (S. 98), defuncta manus Totschlag (S. 104), nichilominus trotzdem (S. 106), curia Pfarrei (S. 120f.), venditor Käufer (S. 123), cultior locus bewohnter Ort (S. 126), suppellectile Todbett (S. 127), quidquid melius habuerint etwas Besseres statt das Beste (S. 127), pagina Papier (S. 128, Urf. von 1166!), inutilitas unnützliche Dinge statt Mißbrauch (S. 137), respectus Zins statt Herrschaft i. Geg. zu gracia Schutz (S. 174f., Emendation absolvi[t] erübrigt sich), infeodati unbelehnte statt belehnte (S. 190f.), ac si auch wenn statt als ob (S. 205), visuris presentia die in der